

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Peter Trapp (CDU)

vom 11. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2019)

zum Thema:

Fahrsicherheitstraining bei der Polizei

und **Antwort** vom 28. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2019)

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17 875
vom 11. Februar 2019
über Fahrsicherheitstraining bei der Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aufgrund welcher Vorgaben (gesetzlich, untergesetzlich, Anweisungen etc.) müssen welche Bediensteten der Berliner Polizei Fahrsicherheitstrainings absolvieren?

Zu 1.:

Eine gesetzliche Vorgabe für das Fahrsicherheitstraining existiert nicht. Regelungen zur Durchführung dieses Trainings finden sich in der Geschäftsanweisung (GA) der Zentralen Serviceeinheit IV (ZSE IV) Nummer 03/2011 (VS-NfD) über das Einsatztraining der Polizei Berlin.

2. In welchem zeitlichen Abstand sind diese Trainings durchzuführen (soweit unterschiedliche Vorgaben für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche herrschen, bitte gesondert darstellen)?

Zu 2.:

Das Basistraining für Einsatzfahrende „Sonder- und Wegerechte“ ist von allen Dienstkräften, die konfliktträchtige außerdienstliche Tätigkeiten wahrnehmen, alle 72 Monate verpflichtend zu absolvieren.

3. Welche Anbieter führen diese Trainings wo durch (soweit unterschiedliche Anbieter unterschiedliche Trainings anbieten wird um entsprechend gesonderte Darstellung gebeten)?

Zu 3.:

Die Fahrsicherheitstrainings für die Polizei Berlin werden in Kallinchen (Teltow-Fläming) durch Dienstkräfte des zuständigen Fachbereichs der Polizeiakademie durchgeführt.

4. Welche verschiedenen Arten von Fahrtrainings gibt es?
5. Gibt es unterschiedliche Trainings für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche? Wenn ja welche?

Zu 4. und 5.:

Bei der Polizei Berlin werden folgende Fahrsicherheitstrainings durchgeführt:

- Basistraining für Einsatzfahrende „Sonder- und Wegerechte“,
- Fahrsicherheitstraining/Einsatztraining für Spezialkräfte,
- Einsatzbezogenes Fahrsicherheitstraining Polizeikradfahrende,
- Fahrsicherheitstraining für verunfallte Polizeiangehörige,
- Weiterbildung einsatzbezogenes Fahrsicherheitstraining Spezialeinsatzkräfte Ergänzungskurs A und B,
- Weiterbildungslehrgang einsatzbezogenes Fahrsicherheitstraining Personenschutz,
- Einsatzbezogenes Fahrsicherheitstraining Gruppenkraftwagen, Halbgruppenfahrzeuge und Gefangenenkraftwagen.
- Einsatzbezogenes Fahrsicherheitstraining für Einsatzkräfte der Polizei Berlin (Grundkurs). Dieses Training absolvieren alle Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten in der Ausbildung.
- Einsatzbezogenes Sicherheitstraining für Polizeikradfahrende LKA,
- Einsatzbezogenes Fahrsicherheitstraining für Einsatzkräfte der Polizei Berlin (Aufbaukurs).

6. Wie wird kontrolliert, ob die zeitlichen Intervalle zur Durchführung des Trainings eingehalten werden?

Zu 6.:

Die Kontrolle obliegt im Rahmen der Dienstaufsicht den jeweiligen Vorgesetzten.

7. Welche Konsequenzen drohen den Bediensteten/dem Dienstherrn bzw. dem Arbeitgeber, wenn die zeitlichen Intervalle überschritten werden?

Zu 7.:

Nach den Regelungen der GA ZSE IV Nummer 03/2011 (VS-NfD) sind sowohl die Dienstkräfte selbst als auch die jeweiligen Vorgesetzten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrsicherheitstrainings in den dafür vorgesehenen Zeitintervallen durchgeführt werden.

Das schuldhaft Verletzen dieser Verpflichtung stellt eine Dienstpflichtverletzung dar, die nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls zur Einleitung eines Disziplinar- bzw. Abmahnverfahrens führen kann.

Sollte durch die Verletzung der o.g. Pflichten nachweisbar ein kausaler Schaden entstanden und die Pflichtverletzung überdies grob fahrlässig begangen worden sein, kommt ggf. eine Haftung der betroffenen Dienstkraft in Betracht.

8. Wie viele Trainings sind seit dem 01.01.2015 insgesamt, durchschnittlich pro Gesamtzahl der Bediensteten und durchschnittlich pro Bediensteter durchgeführt worden (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

9. Wie viele der vorgesehenen Trainings sind seit dem 01.01.2015 insgesamt, durchschnittlich pro Gesamtzahl der Bediensteten und durchschnittlich pro Bediensteter ausgefallen bzw. konnten aus Gründen, die nicht in der Person der Bediensteten begründet waren, nicht durchgeführt werden (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 8. und 9.:

Es gibt ca. 8.500 Dienstkräfte, die zur Durchführung des Basistrainings verpflichtet sind. Diese Zahl ist keine konstante Größe. Auf Grund von Dienststellenwechseln (beispielsweise zu Dienststellen mit Innendiensttätigkeiten), Mutterschutz, längerer Dienstunfähigkeit, Pensionierung etc. unterliegt sie einem ständigen Wandel. Eine

Beantwortung im Sinne der Fragestellungen (Durchschnittswerte) kann daher nicht erfolgen.

Die Zahl der angebotenen und tatsächlich durchgeführten, verpflichtenden Basistrainings ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Auswertung und Darstellung aller Aufbau-seminare ist in der von der Verfassung von Berlin vorgegebenen Frist zur Beantwortung Schriftlicher Anfragen nicht möglich.

	2015		2016		2017		2018	
	Plätze	Kurse	Plätze	Kurse	Plätze	Kurse	Plätze	Kurse
Vorgesehene Trainings	1374	155*	2240	187	1775	181	1759	199
Ausfall, der nicht durch Bedienstete begründet war	90	8	276	23	88	9	344	38
Ausfall aus sonstigen Gründen	434	37	501	22	727	40	394	32
Durchgeführte Trainings	850	110	1463	142	960	132	1021	129

*das Basistraining wurde erst im Jahr 2016 eingeführt; 2015 erfasst die Zahl sämtlicher Kurse zum Fahrsicherheitstraining

10. Welche Vorgaben bestehen hinsichtlich der Durchführung der Trainings und welche Ziele müssen jeweils erreicht werden?

Zu 10.:

Das Fahrsicherheitstraining der Polizei Berlin beruht auf den Grundlagen des Deutschen Verkehrssicherheitsrates. Polizeispezifische Übungen werden zielgruppenorientiert, bedarfsgerecht und individuell durchgeführt. Der Teilnahme am Basistraining für Einsatzfahrende ist eine Elektronische Lernanwendung (ELA) vorangestellt. Sie dient der Sensibilisierung und Auffrischung der notwendigen Theoriekenntnisse. Ziel des Trainings ist, Gefahren im Straßenverkehr zu erkennen und Handlungsabläufe zur Unfallvermeidung zu verinnerlichen.

11. Welche Konsequenzen drohen den Bediensteten/dem Dienstherrn bzw. dem Arbeitgeber, wenn die vorgenannten Ziele nicht erreicht werden (Durchfaller)?

12. Wie viele Bedienstete sind jeweils seit dem 01.01.2015 durchgefallen (erbitte nach Jahren, Trainingsart und Einsatzart der Bediensteten gesonderte Darstellung)?

Zu 11. und 12.:

Bei schwachen Leistungen im Fahrtraining werden Nachbeschulungen durchgeführt. Die ELA kann ggf. mehrfach durchgeführt werden, bis die betroffene Dienstkraft die Anforderungen erfüllt.

13. Mit welchen Fahrzeugen werden die Trainings durchgeführt?

Zu 13.:

Die Basistrainings werden mit Fahrzeugen vom Typ VW Touran oder Opel Zafira durchgeführt, die auch im dienstlichen Bereich verwendet werden.

Bei den Aufbau-seminaren werden dienstliche Fahrzeuge, auch Motorräder und gepanzerte Fahrzeuge verwendet.

14. Welche Kosten fallen für eine Trainingseinheit an?

Zu 14.:

Ausgaben für Fahrsicherheitstrainings werden aus den dafür vorgesehenen Haushaltstiteln erbracht und nicht gesondert ausgewiesen.

Berlin, den 28. Februar 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport